

Der erste Bericht des am Persischen Golf gelegenen Staates *Katar* hob die Gleichbehandlung von In- und Ausländern insbesondere im Erziehungs- und Gesundheitswesen hervor. Gegenüber der Kritik einiger Experten über mangelnde Ausführlichkeit der unterbreiteten Informationen gab der Experte aus Kuwait zu bedenken, daß die meisten zum ersten Mal erstatteten Berichte diesen Mangel aufwiesen und Katar daher keine Ausnahme bilde.

Der Staatenbericht des *Iran* informierte den Ausschuß über ein im vergangenen Jahr in Kraft getretenes Gesetz, das die Propagierung und Verbreitung rassendiskriminierenden Gedankenguts in Massenmedien, öffentlichen Reden, Filmen und Publikationen aller Art mit Haft- oder Geldstrafen bedroht. Der Experte Österreichs eröffnete eine längere Diskussion um die Frage, ob dieses Gesetz allen Forderungen aus Art. 4 des Übereinkommens nachkommt, der von allen Vertragsstaaten die Verurteilung jeder rassistischen Propaganda und aller Organisationen fordert, »die irgendeine Form von Rassenhaß und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen«. Der letztgenannten Alternative des Art. 4 sei nicht ausreichend Genüge getan, da das iranische Gesetz zwar verbiete, daß einzelne und auch organisierte Gruppen entsprechende Propaganda treiben, aber nicht die Bildung rassistischer Organisationen generell unterbinde. Der Experte aus Frankreich hingegen vertrat die Auffassung, das Gesetz erfülle alle Anforderungen des Art. 4, da jedermann das Recht auf eigene Überzeugungen, auch auf mißbilligenswerte, habe, daß ihm allerdings kein Recht zustehe, diese Überzeugungen zu verbreiten. Der iranische Experte wies darauf hin, daß eine Organisation mit ungesetzlichen Zielsetzungen im Iran nicht staatlich anerkannt werden dürfe und daher nur illegal agieren könne. Diesen Disput beendete der Ausschußvorsitzende mit der Feststellung, ein generelles Verbot wäre aus Gründen der begrifflichen Klarheit zwar begrüßenswerter gewesen, andererseits erfülle jedoch das iranische Gesetz die Verpflichtungen aus Art. 4 in ausreichendem Maß. Anschließend wurde das Kurdenproblem kurz angesprochen, zu dem der iranische Experte bemerkte, zunächst sei zu prüfen, ob es im Iran überhaupt eine von der übrigen Bevölkerung ethnisch unterscheidbare Gruppe gebe, die als »Kurden« bezeichnet werden könnte.

Der letzte Staatenbericht, mit dem sich der Ausschuß befaßte, kam aus *Norwegen*. Außer der Mitteilung über die Verbesserung der sozialen Lage der Lappen und Zigeuner enthielt der Bericht die Aufforderung zu schärferen Maßnahmen gegen Südafrika. So wurde insbesondere ein bindendes Waffenembargo und ein Investitionsstopp für ausländische Unternehmen vorgeschlagen. Zur Untersuchung weiterer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sei eine Arbeitsgruppe der fünf nordischen Staaten gebildet worden. Der Bericht fand den ungeteilten Beifall der Experten aus östlichen, westlichen und neutralen Staaten. III. Der Ausschuß kam überein, eine Studie über seine Tätigkeit als Beitrag zum Jahrzehnt gegen die Rassendiskriminie-

rung (1973–1983) der »Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung« zu übermitteln. An dieser Konferenz, die vom 14. bis zum 25. August in Genf stattfindet, werden Vorsitzender und Berichterstatler des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. Die Studie enthält einen umfassenden Überblick über Struktur und Tätigkeit dieses 18 Mitglieder umfassenden Gremiums, über seine Schwierigkeiten und Erfolge in den seit seinem Bestehen vergangenen neun Jahren.

Im Anschluß daran erörterte der Ausschuß Abschriften von Petitionen, die von Einwohnern der Treuhandgebiete, der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung und allen sonstigen Territorien, die unter Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 (Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker; Text s. VN 4/1962 S. 117) fallen, beim Treuhandrat oder anderen Organen der UNO eingegangen waren. Diese Kompetenz steht dem Ausschuß nach Art. 15 des Übereinkommens zu. Mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen werden drei nach Weltregionen unterschiedene Arbeitsgruppen befaßt. Zum mit der Einberufung des Gremiums betrauten Mitglied der Arbeitsgruppe, die für die Gebiete im Raum des Pazifischen und Indischen Ozeans zuständig ist, wurde der bundesdeutsche Experte K. J. Partsch berufen.

Von den übrigen behandelten Tagesordnungspunkten ist noch die Aussprache über den Report der UNESCO erwähnenswert, dessen Hauptgegenstand die Verwirklichung von Art. 7 der Rassendiskriminierungskonvention durch die Anstrengungen dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur war. Der jugoslawische Experte vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung als fundamentales Menschenrecht die Voraussetzung sei für eine verbesserte gegenseitige Kenntnis der verschiedenen Volksgruppen eines Staates. Hiergegen gab der französische Experte zu bedenken, daß es keine absolute Freiheit der Meinungsäußerung geben könne, vielmehr gewisse Beschränkungen staatlicherseits notwendig seien, die sich auch aus dem Inhalt des Art. 7 der Konvention selbst ergäben. Zu diesem Punkt führte der Experte aus der Bundesrepublik Deutschland aus, daß »wirksame Maßnahmen« zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung in einem freien Land nicht durch repressive Eingriffe in die Pressefreiheit erfolgen könnten, und im übrigen der Schluß unzutreffend sei, repressive Maßnahmen seien »wirksam«. Der bulgarische Experte schloß den Disput, indem er anregte, der Ausschuß möge untersuchen, inwieweit die Massenmedien wirkungsvolle Schritte zur Verwirklichung der Ziele des Art. 7 unternommen hätten.

Die 18. Tagung des Organs wird vom 24. Juli bis zum 11. August in New York stattfinden; zu seiner 19. Tagung (26. März bis 13. April 1979) wird der Ausschuß möglicherweise erstmals in Panama-Stadt zusammentreten. KK

Rechtsfragen

Seefrachtrecht: »Hamburger Regeln« verabschiedet – Vereinheitlichung des Rechts im Übersee-transport – Haftung auch bei nautischem Verschulden (29)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 1/1978 S. 19ff. an. Der Verfasser war Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und Präsident der Hamburger Konferenz.)

I. Am 31. März 1978 ist in Hamburg die erste Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen auf deutschem Boden zu Ende gegangen. Vier Wochen lang haben Regierungsvertreter aus 78 Ländern über ein weltweites internationales Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf See verhandelt. Trotz anfänglicher Meinungsverschiedenheiten gelang es, ein derartiges Übereinkommen einstimmig zu verabschieden; lediglich vier Staaten (Kanada, Griechenland, Liberia und die Schweiz) enthielten sich in der Schlußabstimmung der Stimme.

Das neue Übereinkommen wurde schon auf der Konferenz von 14 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet. Obgleich für sein Inkrafttreten die im Verhältnis zu vergleichbaren seerechtlichen Übereinkommen große Zahl von 20 Ratifikationen erforderlich ist, dürfte das Übereinkommen gute Chancen haben, bald in Kraft zu treten. Da die Vertragsstaaten sich zugleich verpflichteten, die bestehenden, jedoch sachlich überholten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Frachtrechts (nämlich die Haager Regeln von 1924 und das Brüsseler Änderungsprotokoll hierzu von 1968) zu kündigen, wird es dann im Überseehandel einheitliche, moderne Rechtsregeln geben können. Die Konferenz beschloß als Dank für die Gastfreundschaft, die sie in Hamburg gefunden hat, daß das neue Übereinkommen als »Hamburg Rules« bezeichnet werden soll. Dieser Name wird dazu beitragen, die Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland und Hamburgs im weltweiten Überseehandel noch mehr in das Bewußtsein derer zu rücken, die diese Regeln täglich anwenden werden; zugleich macht er den Anteil sichtbar, den die Bundesrepublik Deutschland an der internationalen Vereinheitlichung des Handelsrechts nimmt.

II. Das UN-Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf See bringt eine vollständige Neuregelung des internationalen Seefrachtrechts. Es weicht in vielen Einzelfragen von der geltenden internationalen Kodifikation des Seefrachtrechts in den Haager Regeln und dem Visby-Protokoll ab.

Schon der Geltungsbereich der Übereinkommensregelung geht über den des gegenwärtigen internationalen Rechts hinaus. Während die Haager Regeln eine zwingende Haftung des Seebeförderers nur für die Zeit vom Einladen bis zum Ausladen der Güter vorschreiben, gilt die Haftung nach dem neuen Übereinkommen für den gesamten Zeitraum zwischen der Übernahme der Güter durch den Reeder und ihrer Ablieferung an den Empfänger. Die Regelung gilt auch dann, wenn ein Konnossement nicht ausgestellt worden ist; damit soll der

erwarteten Entwicklung Rechnung getragen werden, daß eine wertpapiermäßige Verbriefung der Ansprüche des Verladers in Zukunft wegen kürzerer Fahrzeiten und möglicherweise veränderter Finanzierungsmethoden nicht mehr in gleichem Umfang erfolgen wird wie heute. Für Charter-Verträge gilt das Übereinkommen jedoch, außer wenn ein Konnossement ausgestellt ist, wie die Haager Regeln nicht.

Die Haftung nach dem Übereinkommen ist wie nach geltendem Recht eine Verschuldenshaftung; das Verschulden des Seebeförderers oder seiner Leute (für die er einzustehen hat) wird jedoch im Schadensfall vermutet. Die nach geltendem Recht bestehenden Haftungsausschlüsse (für Feuer sowie für nautisches Verschulden der Besatzung) entfallen. Für Feuer wird künftig ebenso gehaftet wie für alle anderen Schadensursachen, allerdings mit der Besonderheit, daß das Verschulden des Reeders oder seiner Bediensteten hier vom Verlater zu beweisen ist; dabei können ihm jedenfalls nach deutschem Recht allerdings die Grundsätze des »prima facie«-Beweises zugute kommen. Für Haftung wegen nautischen Verschuldens der Besatzung gelten keine Besonderheiten mehr.

Die Einführung einer zwingenden Haftung auch für nautisches Verschulden der Bediensteten war Gegenstand langer Diskussionen. Eine Reihe von Schiffahrtsstaaten wandte sich gegen diese Haftungsverstärkung, die man wegen der damit verbundenen Mehrkosten der Haftpflichtversicherung des Reeders wirtschaftlich für unververtretbar hielt. Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen. Es gelang jedoch, im Kompromißwege eine verhältnismäßig niedrige Festsetzung der Haftungssummen und eine starke Absicherung der Haftungsbegrenzung des Seebeförderers auch für die Fälle besonders schweren Verschuldens durchzusetzen. Durch diese Kompromißlösung wurde das Übereinkommen für alle Seiten annehmbar.

Die Haftung ist künftig beschränkt auf einen Betrag von umgerechnet etwa 6,25 DM je Kilogramm oder 2 100 DM je Päckung oder Einheit, wobei der Verlater die Wahl zwischen beiden Berechnungsarten hat. Diese Beträge liegen nur wenig höher als die der Visby-Regeln. Sie sind in Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds ausgedrückt. Der Reeder kann sich auf die Haftungsbegrenzung auch bei schwerstem Verschulden seiner Leute berufen; sie entfällt nur bei eigener bewußter Fahrlässigkeit. Die Haftung umfaßt künftig auch Verspätungsschäden, ist insoweit aber auf das Zweieinhalbfache der Fracht für die verspäteten Güter — auf nicht mehr jedoch als die Fracht für die gesamte Sendung — begrenzt. Eingeschlossen in die Güter, für die gehaftet wird, ist künftig auch die Deckladung. Damit werden Container rechtlich besser geschützt als heute. Ihnen kommt auch eine besondere Klausel für die Berechnung der Haftung für den Containerinhalt zugute. Schließlich wird künftig, dem luftrechtlichen Grundsatz des Übereinkommens von Guadalajara entsprechend, neben dem vertragschließenden Frachtführer auch der ausführende Frachtführer haften.

Dies sind die wichtigsten Kriterien der neuen Haftungsregelung; auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

III. Hervorzuheben ist noch, daß nicht nur das sachliche Ergebnis der Konferenz, sondern auch deren organisatorischer Ablauf einen besonderen Erfolg für die Bundesrepublik Deutschland darstellt. Es ist gelungen, die großen technischen Anforderungen der Konferenz reibungslos zu erfüllen. Hierzu gehörte unter anderem die Sicherstellung der Vervielfältigung und Verteilung der zahlreichen Dokumente in den fünf Arbeitssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Arabisch — auch auf Chinesisch, das allerdings im letzten Augenblick entfiel, mußte die Technik zugeschnitten sein) ebenso wie die Dolmetschtechnik. Hinzu kam eine Vielfalt von organisatorischen Problemen, welche die Arbeit und Anwesenheit von etwa 400 Staatenvertretern und 300 Bediensteten während einer vierwöchigen Konferenz, die zudem an vielen Feiertagen und oft in den späten Abendstunden arbeiten mußte, mit sich brachten.

Wenn die hohen Erwartungen der UN und der Gäste aus aller Welt nicht nur voll befriedigt, sondern wohl auch noch übertroffen werden konnten, so ist dies vor allem der hervorragenden Leitung des Congress-Centrums Hamburg, den fleißigen und höflichen Studentinnen und Studenten, den freundlichen und besonders sprachkundigen Hostessen und den aufmerksamen Ordnern zu danken. Die Hansestädte — nach Bremen und in schleswig-holsteinische Städte wurden Ausflüge unternommen — haben ihre Gastfreundschaft trotz der ungünstigen Witterung auf das glänzendste unter Beweis gestellt.

Daß die Ausrichtung der Konferenz dem Ansehen unseres Landes in den Teilnehmerstaaten damit zum Vorteil gereicht, war aus den ungewöhnlich vielen und herzlichen Dankesworten der Staatenvertreter abzulesen. RH

Weltraumrecht: Kaum Fortschritte — Der Fall »Kosmos 954« (30)

(Die folgenden Ausführungen setzen die Berichte in VN 4/1977 S. 128 und VN 2/1977 S. 62 fort; vgl. außerdem die Darstellung von V. Knoerich in VN 6/1977 S. 173ff.)

Auch bei ihren diesjährigen Zusammenkünften ist den beiden Unterausschüssen des Weltraumausschusses in keinem Bereich ein neuer Durchbruch gelungen (Wissenschaft und Technik: Tagung vom 13. Februar bis zum 2. März in New York; Recht: vom 13. März bis zum 7. April in Genf). Neben den drei mittlerweile klassischen Beratungsgegenständen (Mond- oder Himmelskörpervertrag, Satellitendirektfernsehen, Erdfernerkundung) standen diesmal auch zwei neue Themen mit im Vordergrund der Erörterungen: Zum einen die Sicherheitsaspekte von Nuklearsatelliten, also von Weltraumflugkörpern mit einem Atomreaktor an Bord; zum anderen der geostationäre Orbit, also jene Umlaufbahn über dem Äquator, in welcher sich ein Satellit synchron mit der Erde bewegt und deshalb stillzustehen scheint.

I. *Mondvertrag, Direktfernsehen, Fernerkundung*: Die sozialistischen Staaten Osteuropas wandten sich weiterhin dagegen, die natürlichen Ressourcen des Mondes als »gemeinsames Erbe der Menschheit« (common heritage) zu betrachten. Beim Thema Direktfernsehen gelang es zwar, über den Punkt »Konsultation und Vereinbarungen zwischen den Staaten« Annäherung zu erzielen, doch gab es keinen Fortschritt bei der Formulierung von Grundsätzen über den Inhalt von Sendeprogrammen sowie über rechtswidrige/unzulässige Sendungen. Auch das Hauptproblem der Fernerkundung blieb im Streit, nämlich die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse.

II. *Nuklearsatelliten*: Anlaß für die Befassung damit war der Absturz des sowjetischen Satelliten Kosmos 954 am 24. Januar 1978 über kanadischem Gebiet. Kanada und die meisten anderen Delegationen plädierten für eine rasche Reaktion der Völkergemeinschaft, insbesondere im Rahmen des Weltraumausschusses. Sie setzten sich dafür ein, eine Arbeitsgruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger zu bestellen, um die mit Nuklearsatelliten verknüpften Sicherheitsprobleme und die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen zu untersuchen. Unter anderem wurde auch die Ausarbeitung einer neuen Konvention in Betracht gezogen, welche Bestimmungen über Mindeststandards und sonstige Beschränkungen, Informationspflichten und Katastrophenhilfe enthalten könnte. Einige Staaten befürworteten ein Moratorium für die Zeit bis zu einer Klärung der technischen Probleme (Schweden, Mexiko, Niederlande).

Mit Rücksicht auf die allgemein respektierte Konsensregel wurden in den Unterausschüssen schließlich keine Beschlüsse gefaßt, da ein allseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. Dem Weltraumausschuß wurde lediglich empfohlen, die Frage auf seiner 21. Tagung (Juni/Juli 1978) aufzugreifen und den Meinungsaustausch fortzusetzen. Die Sowjetunion hatte unter anderem Kompetenzmängel geltend gemacht. Da der Weltraumausschuß als übergeordnetes Organ die Frage der Nuklearsatelliten den Unterausschüssen nicht zugewiesen habe, dürften diese dazu auch keine Entscheidungen treffen. Davon abgesehen wehrten sich die sozialistischen Staaten Osteuropas ganz allgemein dagegen, dem Absturz von Kosmos 594 ungebührlich viel Aufmerksamkeit zu widmen; sie sprachen von einer Propagandakampagne und spielten das Unglück als normalen Betriebsunfall herunter. Der bulgarische Delegierte hielt den Vergleich mit einem Autounfall für passend; er argumentierte, niemand sei auf den Gedanken gekommen, nach einem solchen jeglichen Automobilverkehr verbieten zu wollen.

III. *Geostationärer Orbit*: Untersteht der Raum, in welchem Satelliten scheinbar stillstehend in rd. 36 000 km Höhe über dem Äquator stationiert werden, der Souveränität der Äquatorialländer? Eine bejahende Haltung nehmen die zehn Äquatorialstaaten (Brasilien, Ecuador, Gabun, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Somalia, Uganda, Zaire) seit der Deklaration von Bogota vom 7. Dezember 1976 ein. Da-